

## **Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer**

Aufgrund § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26.02.2007 (Nds. GVBL S 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.11.2011 (Nds. GVBL. S. 422) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 26.06.2012 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese wurde am 11.07.2012 vom Präsidium genehmigt.

### **§ 1**

#### **§ 11 Abs. 9 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:**

(9) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. <sup>2</sup>Die ECTS- Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. <sup>3</sup>Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30%
- D = die nächsten 25%
- E = die nächsten 10%.

<sup>4</sup>Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. <sup>5</sup>Eine ECTS-Note wird nach diesem Verfahren nur dann gebildet, wenn eine geeignete Vergleichskohorte mit mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen vorliegt.

### **§ 2**

#### **§ 17 Abs. 4, Satz 4 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:**

<sup>4</sup>Die Anrechnung von Prüfungen gem. Absatz 4 ist höchstens bis zur Hälfte der in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich.

### **§ 3**

#### **§ 5 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:**

(3) <sup>1</sup>Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im **Teil B** oder außerhalb der Prüfungsordnung im Modulhandbuch niedergelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich auszulegen. <sup>3</sup>Beschlüsse nach Satz 2 sind soweit erforderlich mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen. <sup>4</sup>Für wesentliche Änderungen des Modulhandbuchs wird auf § 44 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.

## § 4

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft